



# RHEINBACH

Der Bürgermeister

Fachgebiet 10 Zentralverwaltung

Internetadresse: [www.rheinbach.de](http://www.rheinbach.de)  
Hausadresse: Stadtverwaltung Schweißelstr. 23 · 53359 Rheinbach  
Postfachadresse: Stadtverwaltung Postfach 128 · 53348 Rheinbach

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Der Präsident  
Heinrichstr. 1  
44623 Herne

→ AL 4, PL Breidenbach  
t-w.v.  
→ 0.10 t-w.v.

28. Juni 2022

Sprechstunden: Mo.–Do. 8<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 8<sup>00</sup>-11<sup>30</sup> Uhr

Bürgerinfothek Mo.–Mi. 8<sup>00</sup>-17<sup>00</sup> Uhr  
Do. 8<sup>00</sup>-18<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 8<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr

und nach Vereinbarung

| Ihr Schreiben vom / Zeichen | Mein Zeichen | Sachbearbeiter/in | Zimmer | Durchwahl-Nr. | E-Mail                         |
|-----------------------------|--------------|-------------------|--------|---------------|--------------------------------|
|                             |              | Volker Grap       | 120    | 02226/917-206 | volker.grap@stadt-rheinbach.de |

## Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

hier: Stellungnahme zum Abschlussbericht

Sehr geehrter Herr Präsident Böckelühr,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeiter\*innen ganz herzlich für die Durchführung der überörtlichen Prüfung bei der Stadt Rheinbach bedanken, die mit der Vorstellung der Ergebnisse in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.05.2022 abgeschlossen wurde.

Innerhalb der überörtlichen Prüfung wurden die folgenden Themenschwerpunkte analysiert und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen:

- Finanzen
- Beteiligungen
- Hilfe zur Erziehung
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Interkommunale Zusammenarbeit
- gpa-Kennzahlenset

Die von der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme zu den Empfehlungen wurde während der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses diskutiert und zur abschließenden Beschlussempfehlung dem Rat der Stadt Rheinbach vorgelegt.

In der öffentlichen Sitzung des Rates am 20.06.2022 wurde die Stellungnahme – ohne Änderungen – beschlossen.

Fernsprechanchluss:  
02226 / 917 - 0 (Zentrale)  
Telefax-Nr.: 917 - 215

Konten der Stadtkasse Rheinbach:  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE49 3705 0299 0045 8037 07 BIC: COKSDE33XXX  
Raiffeisenbank Voreifel IBAN: DE47 3706 9627 0010 8050 15 BIC: GENODE3311231

Dementsprechend möchte ich mit diesem Schreiben Ihnen die Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung NRW übersenden.

Der Kommunalaufsicht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ebenfalls übersandt.

Bei Rückfragen können Sie sich vertrauensvoll an mich oder Herrn Grap wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Banken  
Bürgermeister

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Handlungsfelder

| Haushaltssteuerung  |   |  |  |
|---------------------|---|--|--|
|                     | Feststellung  | Empfehlung   | Stellungnahme  |
| F1                  | Die Stadt Rheinbach überschreitet die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzungen um mehr als drei Monate, Hierdurch wird die Haushaltsausführung verzögert.   | E1 Die Stadt Rheinbach sollte einen früheren Beschluss der Haushaltssatzung anstreben, um Verzögerungen in der Haushaltsausführung zu vermeiden.   | Die ursprüngliche Zielsetzung für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2022 war die Einbringung in der Sitzung des Rates am 20.12.2021. Im Rahmen der Haushaltsberatungen wären dann die Informationen aus der November-Steuerschätzung nachgeliefert worden, um deren Ergebnisse in der Finanzplanung berücksichtigen zu können. Bedingt durch die Auswirkungen der Flutkatastrophe am 14.07.2021 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes 20,1 für 2 1/2 Monate für die Bearbeitung der Soforthilfesanträge eingesetzt. Zusätzlich sind erhebliche Arbeiten für die Aufstellung eines Wiederaufbauplanes erforderlich, dessen Grundlage umfangreiche Schadensermittlungen und Kostenschätzungen sind. Auch die Überarbeitung der Haushaltsplanungen für die Einbeziehung der zusätzlichen Investitionen und Aufwendungen verursachen einen erheblichen Mehraufwand. Im Ergebnis kann der Zeitplan für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2022 nicht mehr eingehalten werden. Die Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung wurde ist am 07.02.2022 erfolgt. |
| F2                  | Die Stadt gleicht die sich aus den Folgen der Pandemie ergebende Haushaltsbelastung im Haushaltsplan 2021 durch außerordentliche Erträge aus der Bilanzierungshilfe nach NKF-CiG aus. Dies wird neben steigenden Soziallasten zu künftigen Haushaltsbelastungen führen. | E2 Die ab 2021 erkennbare Verschlechterung der konjunkturellen Lage sollte durch Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden. Die Stadt Rheinbach sollte den Haushaltsausgleich über 2024 hinaus auch nach Fortfall der Bilanzierungshilfe anstreben.  | 2021 konnte die Stadt Rheinbach erstmals seit 2003 wieder eine Haushaltssatzung aufstellen, die den vorgeschriebenen Haushaltsausgleich darstellt. Zuvor befand sich die Stadt 11 Jahre in der vorläufigen Haushaltsführung und ab 2014 im genehmigten Haushaltssicherungskonzept. Inzwischen wird die Haushaltswirtschaft nicht mehr nur noch von der Corona-Pandemie belastet. Die Auswirkungen der Flutkatastrophe erschweren die Lage weiter, auch wenn Bund und Land den Kommunen mit bedeutenden Mitteln aus dem Wiederaufbaufond zur Seite steht, kann nicht davon ausgeschlossen werden, dass auch Mittel der Kommunen für den Wiederaufbau und die Weiterentwicklung der Kommune benötigt werden. Hinzu treten die Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels, für die ebenfalls bedeutende Mittel benötigt werden. Wie in den Vorjahren, so wird auch für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2022 wieder zu prüfen sein, ob sich neue Möglichkeiten für Konsolidierungsmaßnahmen ergeben.  |
| F3                  | Ermächtigungen werden in Rheinbach nur einmalig übertragen. Dennoch sind die in 2019 übertragenen investiven Ermächtigungen von 8,2 Mio. Euro höher als der Umfang der Investitionen, die die Stadt insgesamt in einem Jahr tätigen kann.                               | E3 Die Stadt sollte zeitliche Prioritäten für ihre Investitionen festlegen. Die Haushaltsplanung sollte einschließlich Ermächtigungsübertragungen nur die Maßnahmen beinhalten, die realistisch im jeweiligen Planjahr umsetzbar sind.   | Auf eine wünschenswerte Verbesserung der Ausschöpfungsquote der investiven Mittel wird im Lagebericht und Anhang des Jahresabschlusses hingewiesen (z.B. Seite 6 des „Lageberichts“ und Seite 22 „Anhang – Ergebnis und Finanzrechnung“ des Jahresabschlusses 2019). Insbesondere die Bewältigung der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 wird mit ihren erheblichen zusätzlichen Sanierungsbedarfen zu einer Verstärkung dieser Problematik führen, insbesondere bei einem mittlerweile stark begrenztem Angebotsmarkt für Bauleistungen. Eine Priorisierung wird für diese Projekte aktuell vorbereitet.   |
| F4                  | Die Stadt Rheinbach hat bereits gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fördermittelakquise geschaffen. Die Vernetzung zwischen Fördermittelrecherche und Planung der Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen könnte noch verbessert werden.                        | E4 Die Stadt Rheinbach sollte in der Datei zu den Förderprogrammen auch die jeweils geförderten Maßnahmen mit weiteren Informationen wie Fördermittelhöhe, Förderzeitraum, Fristen u.a., ergänzen.   | Die Stadt besetzt zum 01.01.2022 die Stelle eines Fördermittelmanagers. Die Umgestaltung der Förderprogrammdatei zur besseren Vernetzung zwischen Planung und Fördermittelrecherche für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen soll nach Dienstantritt des Stelleninhabers überarbeitet werden.  |
| F5                  | Die Stadt Rheinbach hat die Fördermittelbewirtschaftung dezentral organisiert. Dies verbessert die fachliche Abwicklung von Fördermaßnahmen. Es fehlt jedoch ein Gesamtüberblick über den Stand der Fördermittelbewirtschaftung.  | E5 Die Stadt Rheinbach sollte den Umsetzungsstand der Fördermittelbewirtschaftung in einer zentralen Datei dokumentieren. Zur Umsetzung sollte innerhalb der Verwaltung und auch gegenüber der Politik berichtet werden. Dies würde zu mehr Transparenz führen.                                  | Dies gilt auch für die Dokumentation des Umsetzungsstandes der Fördermittelbewirtschaftung durch die jeweils zuständigen Fachgebiete und die Erstellung von Berichten.   |
| Beteiligungen       |   |  |  |
|                     | Feststellung  | Empfehlung   | Stellungnahme  |
| F1                  | Das Berichtswesen entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Rheinbach ergeben.   | E1 Die fehlenden Beteiligungsberichte ab 2017 sollten kurzfristig erstellt und dem Rat zur Verfügung gestellt werden. Die gpaNRW empfiehlt die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres zu erstellen.   | Die Beteiligungsberichte 2018 und 2019 wurden in 2021 aufgestellt und vom Stadtrat beschlossen. Die Aufstellung des Beteiligungsberichtes 2020 ist für das erste Halbjahr 2022 geplant.  |
| Hilfe zur Erziehung |   |  |  |
|                     | Feststellung  | Empfehlung   | Stellungnahme  |
| F1                  | In Rheinbach gibt es verschiedene präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit bei den frühen Hilfen. Ein Gesamtkonzept und eine Präventionskette für alle Altersgruppen gibt es bislang nicht.  | E1 Die Stadt Rheinbach sollte ein Gesamtkonzept für Prävention und Netzwerkarbeit erstellen sowie eine lückenlose Präventionskette aufbauen. Die Angebote sollten durch das Jugendamt gesteuert und koordiniert werden.  | Im Fachgebiet 51 arbeitet eine Fachkraft mit 19,5 Std als Netzwerkkoordinierende im Rahmen der sog. Frühen Hilfen. Die Entwicklung von Präventionsketten ist eine neue, zusätzliche und nur in teilen verwandte Aufgabe mit den frühen Hilfen. Die Umsetzung erforderte zusätzliche Personalkapazitäten, da es sich um eine Entwicklung eines Präventionsgesamtkonzeptes über die Altersgruppe der 0 jährigen bis Übergang von Schule in Beruf unter Einbeziehung sozialer Akteure handelt.  |
| F2                  | Die Stadt Rheinbach hat bislang keine Gesamtstrategie mit darauf ausgerichteten Zielen und Maßnahmen für die Hilfen zur Erziehung und das Jugendamt entwickelt.   | E2 Die Stadt Rheinbach sollte für eine Gesamtsteuerung der Hilfen zur Erziehung eine Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen entwickeln. Die Zielerreichung sollte regelmäßig geprüft und Maßnahmen bei Bedarf angepasst und neu installiert werden. | Dem Fachgebiet 51 erschließt sich nicht, was die GPA mit einer Gesamtstrategie der Kommune Rheinbach und damit korrespondierender operationalisierbarer Ziele meint. Unabhängig davon: Säge man dies als erforderlich an, wäre bezogen auf den zu erwartenden hohen Aufwand in der Abstimmung von Politik, Verwaltungsführung, Jugendamt und angrenzender Aufgabenbereiche, wie beispielsweise Jobcenter, Gesundheitswesen und anderer dies allenfalls über eine Stabsstelle oder ähnliches umsetzbar. Wichtig ist: Bei Hilfe zur Erziehung handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche, die bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden müssen. Diese Hilfen werden gesteuert im Rahmen der Hilfeplanung und müssen sich an individuellen Zielen der Anspruchsinhaber orientieren. Partizipation der Eltern und Kinder, aber auch von Institutionen (Schule, Jobcenter, Psychiatrie...) werden einbezogen.   |

|    |  |    |  |   |
|----|--|----|--|---|
| F3 | <p>Das Jugendamt der Stadt Rheinbach verfügt bislang über kein umfassendes Finanzcontrolling. Es sind aktuell nur wenige Bestandteile eines Controllings vorhanden. Dadurch wird die Steuerung erschwert.</p>  | E3 | <p>Die Stadt Rheinbach sollte ein Finanzcontrolling mit Zielen und steuerungsrelevanten Kennzahlen sowie einem regelmäßigen Berichtswesen aufbauen. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben werden. Die Kennzahlen sollten regelmäßig ausgewertet werden. Dies kann dazu dienen, die Steuerung zu unterstützen, Ursachen für gestiegene Aufwendungen zu analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen transparenter zu machen.</p> | <p>Finanzkennzahlen können auf Kostensteigerungen und -einsparungen hinweisen, Impulse geben, pädagogische Prozesse tiefer in den Blick nehmen und Prozessentwicklungen nachvollziehbarer machen. Eine Kostensteuerung über Finanzkennzahlen ist im Bereich HzE und der Eingliederungshilfen eher nicht möglich. Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfen sind individuelle Rechtsansprüche der Bürger. Sind Hilfen notwendig und geeignet, sind diese zu gewähren. Die Ausgestaltung der Hilfen (Art und Umfang der Hilfe, das Gewähren pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Hilfen...) orientiert sich am individuellen Bedarf und wird über die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII gesteuert. Dabei ist seitens des Jugendamtes auch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Hilfen zu beachten. Diese gesetzlich im SGB VIII festgeschriebenen Faktoren führen zu einer nur bedingten Möglichkeit der Steuerung von Kostenentwicklungen durch Finanzkennzahlen. Trotzdem wäre natürlich das dezidierte Wissen um monatsaktuelle Finanzzahlen ein Mittel, welches als „State of the Art“ bezeichnet werden könnte, um zumindest die Entwicklung auch auf Amtsebene abgebildet zu wissen. In diesem Sinne wäre ein Portfolio, aus den die etwa 5-10 wichtigsten Finanzkennzahlen hervorgehen, zu denken. Hier könnte über die Finanzbuchhaltung eine entsprechende graphischer Aufarbeitung, ggf. unter Zuhilfenahme entsprechender Software, erfolgen.</p>   |
| F4 | <p>Die Stadt Rheinbach bewertet die Zielerreichung der Hilfen im Einzelfall mit allen Beteiligten. Es erfolgen keine fallübergreifenden Auswertungen zur Zielerreichung und Wirksamkeit von Hilfen sowie zu Abbruchquoten bzw. zu einzelnen Trägern. Die Laufzeiten werden für einzelne Hilfearten ausgewertet. Diese wurden neben der Altersstruktur im HzE-Bericht 2017 dargestellt.</p> | E4 | <p>Die Ergebnisse der Bewertung der Wirksamkeit von Hilfen im Einzelfall sollten fallübergreifend zusammengeführt und ausgewertet werden. Ebenso sollten weitere steuerungsrelevante Auswertungen, wie z.B. zur Anzahl der Fachleistungsstunden sowie zu Abbrüchen, erfolgen. Diese können dann auch trägerbezogen oder je Sozialraum aufbereitet werden. Hierdurch können die Auswirkungen getroffener Maßnahmen transparent gemacht werden.</p>                                | <p>Eine Ausweitung der Datengrundlage zur Steuerung von pädagogischen Prozessen kann Sinn machen, um Handlungsweisen zu reflektieren und Fallentwicklungen des Gesamt zu identifizieren. Dies ist jedoch auch nur ein Aspekt von Datenerfassung, -beschreibung und -auswertung. Umso mehr als es hier nach Ansicht der GPA einzig um quantitative Daten gehen soll. Es darf aber bezweifelt werden, dass die Sicht auf die reinen quantitativen Daten hier eine tiefere Steuerungswirkung entwickeln könnte. Aus sozialforschender Sicht müssten diese quantitativen Daten durch qualitative Daten ergänzt werden. Als Stichpunkte der soziologischen Forschung seien hier etwa das qualitative Einzel- und Gruppeninterview und die Auswertung orientiert an der Grounded Theory genannt. Dies umzusetzen wäre aus Sicht des Jugendamtes sinnvoll. Allerdings ist dies ohne die Aufstockung des Personals in der Jugendhilfeplanung und die Steigerung der Finanzmittel zur Budgetierung von externen Forschungseinrichtung etwa einer Hochschule, nicht möglich. Die rein quantitative Betrachtung macht aus Sicht von 51 keinen Sinn.</p>  |
| F5 | <p>Die Träger erbringen Leistungsnachweise zu den erbrachten Fachleistungsstunden, Vorgaben, was in den Leistungsnachweisen anzugeben ist, gibt es nicht. Nicht jeder Träger gibt die genauen Inhalte der Stunden an, was den Überblick des Jugendamtes über die erbrachten Leistungen erschwert.</p>  | E5 | <p>Das Jugendamt sollte verbindliche Vorgaben an die Träger für die Leistungsnachweise und die Entwicklungsberichte für die Hilfeplanung machen. Die Träger sollten in ihren Leistungsnachweisen neben der Anzahl der Stunden auch die abgesagten Termine und vor allem auch die Inhalte der durchgeführten Stunden verpflichtend aufführen.</p>   | <p>Bei Rechnungslegung weisen die Träger die Anzahl der Stunden nach. Auch ausgefallene Stunden werden nachgewiesen, da kurzfristig durch die Klienten abgesagte Stunden gedeckelt abgerechnet werden können. Sofern vereinbarte Stunden nicht geleistet würden, fielen dies in der Vorprüfung der Rechnung durch den ASD auf und würde zwangsläufig Fragen aufwerfen, wenn das vereinbarte Stundenkontingent auffällig unterschritten wäre. Ein zusätzlicher Nachweis ausgefallener Stunden ist somit nicht erforderlich. Auch die Inhalte/Themen werden in einer Kurzbeschreibung oder Kurzformel beschrieben. Eine differenziertere Beschreibung der Inhalte der Stunden verbietet sich aus Datenschutzgründen, weil die Rechnung nach der Vorprüfung durch den ASD an die WJH gegeben wird. Die Annahme der GPA, dass durch eine differenzierte Beschreibung der Inhalte der Fachleistungsstunden ein genaueres Überblick mit Steuerungspotenzial für den Hilfeprozess möglich sei, wird nicht geteilt. Hilfeprozesse sind dynamisch und das Thema der jeweiligen Stunden lässt sich weder vorgeben, noch bietet eine genauere Beschreibung der Inhalte eine Möglichkeit des ASD Einfluss oder Steuerungen vorzunehmen. Es stellt sich im Übrigen die Frage, wie detailliert eine Beschreibung ausfallen müsste, damit die aus Sicht der GPA vermutete Wirkung (Überblick, Steuerung) sich entfalten würde. Die Entwicklungsberichte werden von den Trägern strukturiert an das JA gegeben. Die jeweilig durch den Träger dargelegten Gliederungspunkte unterscheiden sich, bieten aber ausreichend strukturierte Informationen zur Steuerung der Hilfe, Zielerreichung bzw. zur Vorbereitung der Hilfeplanungsgespräche. Eine standardisierte Gliederung erhöht aus Sicht von 51 nicht die Möglichkeiten der Steuerung. Anzumerken ist, dass sich „je nach Schule“ (systemisch, lösungsorientiert, themenorientiert, lebensweltorientiert etc.) diese Berichte unterscheiden müssen und auch dürfen. Fachliche Kritik an diesen Berichten bestehen seitens der Fachleute im ASD nicht. Sofern sie nicht aussagekräftig wären, wird dies mit den Trägern kommuniziert und Verbesserung nachgefordert. Hinweis: Die Träger arbeiten mit einer Vielzahl von JA zusammen. Sie kämen leicht in die Situation, einer Vielzahl von den jeweiligen JA geforderten Standardisierungen nachzukommen.</p> |
| F6 | <p>Den Ablauf des Hilfeplanverfahrens hat die Stadt Rheinbach in einem Handbuch verbindlich geregelt. Vorgaben zu Wirtschaftlichkeitsaspekten, wie Laufzeitbegrenzungen und Obergrenzen von Fachleistungsstunden, sind nicht schriftlich in den Standards fixiert.</p>   | E6 | <p>Die Stadt sollte die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit, wie z.B. Bevorzugung ambulanter Hilfen, Obergrenzen von bewilligten Fachleistungsstunden, Laufzeitbegrenzungen oder Wahl des günstigsten Leistungsanbieters bei mehreren geeigneten Angeboten, schriftlich in den Standards hinterlegen. Auch Bearbeitungsfristen sollten in den Standards hinterlegt werden.</p>   | <p>Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe orientieren sich an den Grundsätzen von Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Geeignetheit. Hier Wirtschaftlichkeitsaspekte in den Vordergrund zu stellen ist praxisfremd. Über intensive Beratungsprozesse im ASD Team werden Notwendigkeit und Erforderlichkeit von Hilfen auch vor dem Gesichtspunkt ambulant oder stationär fachgerecht getroffen. Bei der Wahl eines geeigneten Leistungsanbieters stehen auch die Höhe der Fachleistungsstunden oder Tagessätze im Fokus. Allerdings richtet sich die Auswahl auch danach, ob die einzusetzende Fachkraft zu der Familie „passt“ oder eine stationäre Unterbringung, ob Plätze frei sind oder ob der Leistungsberechtigte von seinem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen will. Bearbeitungsfristen im Anbahnungsprozess der HzE sind nicht erforderlich und hindern die Beratungsprozesse und den Vertrauensaufbau. Bei den Eingliederungshilfen sind Fristen bereits gesetzlich bestimmt.</p>  |
| F7 | <p>Die Fallbearbeitung wird durch einen standardisierten und verbindlichen Prozess gesteuert. Es gibt zur Auswahl des Leistungsanbieters ein Anbieterverzeichnis. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird erst relativ spät in den Bearbeitungsprozess eingebunden.</p>   | E7 | <p>Die Stadt Rheinbach sollte die Wirtschaftliche Jugendhilfe früher und intensiver in den Hilfeplanprozess einbinden, um eine frühzeitige Prüfung und Geltendmachung möglicher Kostenersatzansprüche sicherzustellen.</p>   | <p>Es wird eine Kernprozessbeschreibung entwickelt, die die Einbindung und Einbeziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe zum Gegenstand hat. Anmerkung: Die vermeintlich späte Einbeziehung der WJH hat nachweislich keine Probleme bei den Kostenersatzansprüchen §§ 89 ff SGB VIII erzeugt. Diese könnte man nur annehmen, wenn die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit seitens des ASD falsch wäre und widerrechtlich Hilfe geleistet worden wäre. Solche Fälle sind aber nicht aktenkundig. Aufgrund der Ausbildung der eingesetzten Fachkräfte im ASD kann allerdings diese Prüfaufgabe diesen Fachkräften zugewiesen werden, siehe unten</p>  |

|     |  |       |   |  |
|-----|--|-------|---|--|
| F8  | Die WiJu prüft erst nach der Hilfeentscheidung die möglichen Kostenerstattungsansprüche. Verfahrensstandards und Prozessbeschreibungen für die Prüfung dieser Ansprüche gibt es nicht.   | E8    | Die Stadt Rheinbach sollte Kernprozesse für die Prüfung der Zuständigkeit und von Kostenerstattungsansprüchen durch die WiJu in die Verfahrensstandards aufnehmen.  | Der bestehende Kernprozess wird entsprechend unter diesen Gesichtspunkten verändert werden, siehe oben   |
| F9  | Es finden keine regelmäßigen, sondern nur anlassbezogene prozessintegrierte Kontrollen durch die Leitungskräfte statt. Ebenso gibt es keine prozessunabhängigen Kontrollen.  | E9    | Das Jugendamt sollte stichprobenhafte prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen installieren und die Einhaltung der Standards überprüfen. Alle Kontrollen sollten schriftlich dokumentiert werden.   | Wird entwickelt und als Prozess beschrieben werden.  |
| F10 | Die Fachkräfte des ASD bearbeiten weniger Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle als die Mehrheit der anderen mittleren kreisangehörigen Städte. Im ASD werden durchschnittlich 23 Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet. Das liegt unter dem ersten Viertelwert des Vergleiches und unter dem Richtwert der gpaNRW. Berücksichtigt wurden für das Jahr 2018 insgesamt 112,13 Hilfeplanfälle, davon 46,06 stationäre Hilfefälle. Die im ASD vorhandenen Verfahrensstandards und Prozessbeschreibungen beinhalten keine Bearbeitungszeiten für die einzelnen Prozessschritte. | E10   | Das Jugendamt sollte für die vorhandenen Prozesse in den Verfahrensstandards des ASD jeweils Bearbeitungszeiten hinterlegen. Damit wäre die Grundlage für eine detaillierte Personalbemessung geschaffen.   | Der vorgegebene Richtwert GPA ist 30 Fälle / VZÄ. Es verwundert, dass eine Unterschreitung dieses Richtwertes um 7 Fälle moniert wird. Dieser Richtwert ist eine Höchstgrenze, bei der Arbeitsfähigkeit und das Sicherstellen der Qualität noch angenommen werden kann. Dass zum Vergleich auch eine Stadt mit einer Fallbelastung von 64 Fällen (satt 30/ VZÄ) mit einbezogen wurde, relativiert die Feststellung „weniger als in anderen Städten“. Im Team des ASD arbeiten derzeit 6 Fachkräfte. Durch Urlaub, Krankheit und Elternzeit stehen diese Fachkräfte allerdings nicht kontinuierlich zur Verfügung, so das unterjährig Fälle, insb. bei längeren Ausfällen vertreten werden müssen. Neu eingestellte Fachkräfte werden laut Einarbeitungskonzept in den ersten 6 Monaten fallfrei gestellt, um eine Einarbeitung in das komplexe Arbeitsfeld zu ermöglichen. Der Durchschnittswert der GPA muss vor diesem Hintergrund interpretiert werden, weil dadurch die Fallauslastung der „Bestandskräfte“ höher liegt, auch über dem Wert von 30. Verwiesen wird an dieser Stelle, dass eine Studie des Deutschen Städtetages zu einer Empfehlung kommt, das im ASD mindestens 2 Teams mit einer Mindestbesetzung von je 7 Fachkräften arbeiten soll, um den Aufgabengebiet fachlich und qualitativ gerecht zu werden. Ein Konzept der Personalbemessung muss wegen der gesetzlichen Vorgaben im § 79 Abs. 3 SGB VIII entwickelt werden. |
| F11 | In der WiJu werden weniger Hilfefälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet als bei den meisten Vergleichsstädten.   | E11   | Das Jugendamt sollte für die WiJu Verfahrensstandards mit Prozessen entwickeln und Bearbeitungszeiten für die Teilprozesse hinterlegen. Damit wäre die Grundlage für eine detaillierte Personalbemessung geschaffen.  | Ein Konzept der Personalbemessung muss wegen der gesetzlichen Vorgaben im § 79 Abs. 3 SGB VIII entwickelt werden.  |
| F12 | Die Stadt Rheinbach hat im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowohl insgesamt als auch bei den ambulanten Hilfen sehr hohe Aufwendungen je Hilfefall. 75 Prozent der Vergleichsstädte haben je Hilfefall niedrigere Aufwendungen. Außerdem gibt es in Rheinbach einen hohen Anteil an Hilfefällen für Integrationshilfe/Schulbegleitung.   |       |   | Bei den ambulanten Eingliederungshilfen handelt es sich ausschließlich um Hilfeempfänger, die dem Autismus Spektrum zuzurechnen sind. Meist handelt es sich um sog. Außmütherapien oder/ und Integrationsassistenzen an Schulen. Alle Integrationsassistenzenleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind ebenfalls diesem Personenkreis zuzurechnen. Es entsteht bei diesem Störungsbild ein langfristiger Bedarf, sowohl in den Autismustherapien als auch bei den Integrationsassistenzen. Zudem werden zunehmend Integrationsassistenzen auch im Kontext der OGS erforderlich (Pflichtaufgabe nach neuester Rechtsprechung) und zum Teil bei Klassenfahrten, was ebenfalls die Kosten in die Höhe treibt. Die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe (Integrationsassistenzen, Anträge auf Privatbeschulung, Anträge auf Lerntherapien) sind aus Sicht von 51 entstanden durch personelle und strukturelle Defizite in den Schulen bei der Bewältigung der Aufgabe Inklusion. Bei sogenanntem öffentlichen Schulversagen greift Jugendhilfe im Übrigen trotz bestehender Nachrangigkeit als Ausfallbürge. Die Aufwendungen (geleistete FLS) im ambulanten HzE Bereich sind Ergebnis der individuellen Hilfeplanung unter Beachtung von Notwendigkeit vor dem Hintergrund des erzieherischen Bedarfs.   |
| F13 | Bei Anträgen auf schulische Hilfen sind in den Verfahrensstandards Hospitationen vorgesehen. Diese finden wegen mangelnder Kooperation der Schulen aber selten statt. Poollösungen für Integrationshelfer werden nicht genutzt.  | E13.1 | Die Stadt sollte im Rahmen der Prüfung der Teilhabeeinträchtigung von schulischen Leistungen grundsätzlich, wie in den Verfahrensstandards vorgesehen, Hospitationen durchführen.   | Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Hospitationen grundsätzlich bei der Gewährung von Integrationsassistenzen einen Erkenntniswert im Hinblick auf Erforderlichkeit einer Hilfe haben. Bei der Prüfung/ Gewährung wird eine Schulfachliche Stellungnahme seitens der Schule verlangt, die im Einzelfall ob ihrer Ausführlichkeit zum Ergebnis haben kann, dass Hospitationen nicht erforderlich sind. Allerdings muss auch bemerkt werden, dass Schulen aus vermeintlichen Datenschutzgründen Hospitationen verweigern. Dieses Problem wurde mit der Schulaufsicht versucht zu klären, allerdings mit negativen Ergebnis.   |
|     |  | E13.2 | Da durch Poollösungen Synergieeffekte erzeugt sowie Ausfälle von Integrationshelfern besser kompensiert werden können und es auch die wirtschaftlichere Lösung ist, sollte die Stadt Rheinbach das Installieren von Poollösungen an den Schulen in Betracht ziehen. | Poollösungen werden in Fällen, in denen mehrere Kinder an der gleichen Schule und günstigstenfalls in der gleichen Klasse einen Bedarf haben, angestrebt. Leider ist dies in vielen Fällen strukturell nicht möglich, da sich die Fälle auf eine Vielzahl von Schulen beziehungsweise Klassen verteilt. Eine Poollösung in der Sinnstellung, dass mehrere Fachkräfte von einem Träger an einer Schule „stationiert“ werden und unter Federführung der Schule bedarfsgerecht eingesetzt werden, ist vor dem Hintergrund der dann doch zu kleinen Fallzahlen und der Anzahl der Schulen in Rheinbach strukturell und organisatorisch nicht leistungsfähig/ umsetzbar.  |

**Bauaufsicht**

|    | Feststellung   |      | Empfehlung  | Stellungnahme  |
|----|--|------|---|--|
| F1 | Die Bauanträge werden von der Stadt Rheinbach weitestgehend unter Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben bearbeitet. Inwieweit die erhobenen Gebühren dabei den tatsächlichen Aufwand für die jeweiligen Leistungen decken, ermittelt die Stadt derzeit noch nicht. | E1.1 | Für die Ausübung von Ermessensentscheidungen sollten klare Entscheidungsgrundlagen (z. B. ein Kriterienkatalog) vorliegen, um rechtssicher entscheiden zu können.   | Ein Kriterienkatalog ist bei der Stadt Rheinbach nicht vorhanden. Ermessensspielräume bei Bauvorhaben werden im Rahmen der Dienstbesprechung im Einzelfall diskutiert und entschieden. Im Übrigen erfolgen anlassbezogene zielorientierte kurzfristige Rücksprachen.   |
|    |  | E1.2 | Die Gebühren sollten die aktuellen Vorgaben der Verwaltungsgebührenordnung zeitnah einbeziehen und – zumindest stichprobenhaft – hinsichtlich ihrer Aufwandsdeckung überprüft werden, um auf Anpassungsbedarfe im Gebührenrahmen frühzeitig reagieren und den Gebührenrahmen ausschöpfen zu können.         | Hier ist eine Anpassung der Dienstanzweisung erforderlich. Diese wurde bereits durch das Sachgebiet 60.1 überarbeitet, jedoch noch nicht final abgestimmt.   |
| F2 | Die Stadt Rheinbach weist einen vergleichsweise hohen Anteil an zurückgenommenen Anträgen auf. Dies ist aus Sicht der gpaNRW ein Indiz für noch ausbaufähige Informationen an die Bauwilligen im Vorfeld der Antragstellung.   | E2   | Die bereits bestehenden breit gefächerten Grundinformationen für Bauinteressierte bzw. Bauwillige sollten noch um Checklisten und Hintergrundinformationen zu den konkreten Bauanträgen ergänzt werden, so dass die Antragstellenden Fehler und mangelhaft eingereichte Antragsunterlagen vermeiden können. | Auf der Homepage steht eine Liste der erforderlichen Bauunterlagen zur Verfügung. In den meisten Fällen handelt es sich um mangelnde Grundlagenermittlung durch Entwurfsverfasser oder schlechte Qualität von Bauunterlagen bei Vorhaben, die keine Bauvorlageberechtigung erfordern. Die Beratung der Bauherren und Entwurfsverfassenden ist sehr umfangreich, wird aber nicht in allen Fällen genutzt. |

|    |  |    |  |   |
|----|--|----|--|---|
| F3 | Durch die parallele Bearbeitung in der federführenden Papierakte und der unterstützenden Fachsoftware kommt es immer wieder zu Medienbrüchen, die den Prozessablauf durch zeitliche Verzögerungen belasten.  | E3 | Der Bauaufsicht sollte eine medienbruchfreie digitale Bearbeitung ermöglicht werden, um die Bearbeitungsdauer zu optimieren. Eine digitale Akte bietet zudem schnellere Zugriffsmöglichkeiten auf Informationen für die beteiligten Parteien und kann dadurch den Service verbessern.  | Neben der aktuell begonnenen Digitalisierung aller vorhandenen Bauakten ist der Anschluss an das Bauportal NRW beabsichtigt. Damit sind die nächsten Schritte zur digitalen Bauantragsbearbeitung eingeleitet worden. Anfang 2022 wird die neue "X-Bau" fähige Version der eingesetzten Software eingeführt. Darüber hinaus ist die Verwaltung im engen Austausch mit dem Rhein-Sieg-Kreis, der sich zurzeit in einer Pilotphase für die Einführung der digitalen Bauakte befindet, um erste Eindrücke und Erfahrungen des Umstellungsprozesses einzuholen. In 2022 soll auch bei der Verwaltung der Umstellungsprozess beginnen. |
| F4 | Der Prozessablauf im einfachen Baugenehmigungsverfahren ist klar strukturiert und weist kaum Ansatzpunkte für eine Beschleunigung des Verfahrens bei der Stadt Rheinbach auf.  | E4 | Die Mitzeichnungs-/Sichtungs-Vorgaben sollten auch im Fall von Antragsablehnungen gelten, damit auch hier die Korruptionsprävention aktiv ist.   | Im Rahmen der kurzfristig anstehenden personellen Unterstützung ist beabsichtigt, diesen Aspekt wieder umzusetzen. Derzeit lassen die personellen Kapazitäten dies nicht in gewohnter Weise zu.   |
| F5 | Trotz gesunkener durchschnittlicher Gesamtlaufzeit im einfachen Verfahren von 2018 nach 2019 (von 105 auf 98 Kalendertage) ist diese im interkommunalen Vergleich 2019 noch überdurchschnittlich.  | E5 | Die Stadt Rheinbach sollte neben den Gesamtlaufzeiten auch die durchschnittlichen Laufzeiten der Bauanträge ab Antragsvervollständigung durch den Antragsteller zur eigenen Dokumentation und zur Verbesserung der Steuerungsunterstützung auswerten.  | Während des Prüfungszeitraumes hat die Verwaltung bereits begonnen die Empfehlung umzusetzen.   |
| F6 | Bezogen auf die 2019 eingegangenen Bauanträge und Freistellungsverfahren wurden weniger Vollzeit-Stellen zur Sachbearbeitung eingesetzt, als in den Vergleichskommunen. Eine positive Tendenz weist die Entwicklung der zum 01. Januar eines Jahres noch unerledigten Bauanträge von 2018 nach 2020 auf. | E6 | Die Stadt Rheinbach sollte die Grund- und Kennzahlen zum Personaleinsatz weiterentwickeln und auswerten, um bei ungünstigen Entwicklungen (z. B. Anstieg der unerledigten Anträge zum 01. Januar eines Jahres oder längere Laufzeiten) mit gegensteuernden Maßnahmen reagieren zu können.  | Im Zuge der bereits unter E4 beschriebenen personellen Unterstützung ist beabsichtigt, die Werte zukünftig zu ermitteln.  |
| F7 | Ein Ausbau der Digitalisierung wird seitens der Stadt Rheinbach angestrebt.  | E7 | Der weitere Ausbau der digitalen Bearbeitung sollte nicht nur aus verfahrenswirtschaftlicher Sicht vorangetrieben werden. Auch mit Blick auf die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes (OZG), das vorsieht, dass z. B. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide bis zum 31.12.2022 digitalisiert sein müssen, muss die Stadt Rheinbach aktiv werden. | siehe Erläuterungen zu E3   |
| F8 | Derzeit wertet die Stadt Rheinbach mehr die Entwicklung von Grundzahlen z. B. zu den eingereichten Anträgen etc. aus – Kennzahlen bildet sie daraus derzeit noch nicht. Auch wurden von ihr noch keine konkreten Ziele definiert, die es zu erreichen gilt.  | E8 | Die Stadt Rheinbach sollte die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben und weitere Kennzahlen, die die Steuerung unterstützen bilden. Dabei sollte sie Zielwerte bzw. Standards festlegen, damit Optimierungsbedarfe im Soll-Ist-Vergleich erkennbar werden.   | Die Verwaltung beabsichtigt, die näheren Informationen und Kennzahlen zukünftig über die Auswertungsmethoden des eingesetzten Fachverfahrens zu generieren.   |

**Vergabewesen**

|    | <b>Feststellung</b>   |    | <b>Empfehlung</b>  | <b>Stellungnahme</b>  |
|----|---|----|--|---|
| F1 | Die Dienstanweisung Vergabe aus dem Jahr 2015 deckt alle erforderlichen Regelungen ab, um die Vergabeverfahren rechtssicher und verwaltungseinheitlich abzuwickeln. Aktuelle Entwicklungen z. B. zu Wertgrenzen sind in ihr noch nicht berücksichtigt – diese gelten aber über zusätzlich erfolgte Rundschreiben. | E1 | Die Stadt Rheinbach sollte bei der Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe prüfen, ob sie weitere -durch die Änderung der Vergabegrundsätze eröffnete - Ausschöpfungsmöglichkeiten des rechtlichen Rahmens umsetzt. Die Dienstanweisung sollte sie so formulieren, dass alle Vergabe-Regelungen in diesem zentralen Dokument enthalten sind, so dass z. B. Sicherheit in Bezug auf anzuwendende Wertgrenzen gegeben wird.               | In der seit 01.05.2022 in Kraft getretenen neuen Dienstanweisung wurden diese Punkte berücksichtigt. Ziel war es, ein für die Verwaltung schlankes und verständliches Regelwerk zu schaffen, um die seit Jahren praktizierte einheitliche Durchführung von Vergabeverfahren an die neuen Grundsätze anzupassen.   |
| F2 | Die Stadt Rheinbach hat im Wege eines Verhaltenskodex einen verbindlichen Rahmen gesetzt, um Korruptionsgeschehen zu verfolgen. Die gemäß § 19 Abs. 2 KorruptionsG vorgesehene interne Gefährdungsanalyse steht derzeit noch aus.   | E2 | Die Stadt Rheinbach sollte die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche so zeitnah wie möglich ermitteln, um Gefährdungen bewusst zu machen und für das Thema weiter zu sensibilisieren. Dabei sollte sie im Wege einer Befragung vorgehen und alle Bediensteten einbeziehen, damit Erfahrungen zur bisherigen Korruptionsprävention eingebracht und neue Erkenntnisse über mögliche Gefährdungen erfasst werden können.                  | Mit der Einführung der zentralen Vergabestelle im Jahr 2011 hat die Verwaltung das Thema Korruptionsbekämpfung damit dergestalt verknüpft, dass in der Vergabedienstanweisung versch. Prüfschritte, sei es durch das Sach- und Fachgebiet, die zentrale Vergabestelle oder auch durch das Rechnungsprüfungsamt implementiert wurden. Damit wird ein wesentlicher Teil zur Vermeidung von Korruption beigetragen. Software- und Verfahrenstechnisch gibt es in einem Vergabeprozess ohnehin an regelmäßiger Stelle das Vier-Augen-Prinzip. Durch die in 2022 einzuführende Vergabemanagementsoftware werden zudem sämtliche Änderungen genauestens programmseitig dokumentiert. Die von der GPA NRW empfohlene Gefährdungsanalyse wird zu Beginn des neuen Jahres 2022 durchgeführt.   |
| F3 | Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Sponsoring sind bislang nicht verabschiedet, so dass keine einheitliche transparente Abwicklung sichergestellt ist. Allerdings gab es zum Prüfungszeitpunkt auch kaum Anwendungsfälle.   | E3 | Die Stadt Rheinbach sollte Sponsoringleistungen verbindlich regeln, damit alle Beteiligten sicher agieren können und ein verwaltungseinheitliches Vorgehen sichergestellt wird.  | Da Sponsoring, wie von der GPA NRW festgestellt, nur in geringem Umfang stattfindet, bestand bisher nicht die Notwendigkeit entsprechende allg. Rahmenbedingen zu erlassen. Da in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sponsoringmaßnahmen zunehmen, wird sich die Verwaltung mit der Erarbeitung einer solchen Rahmenbedingung auseinandersetzen.  |
| F4 | Die Stadt Rheinbach hat kein systematisches Bauinvestitionscontrolling installiert. Es erfolgt bislang keine zentrale Steuerung zur Bedarfsfeststellung im Vorfeld von Maßnahmen.   | E4 | Die Stadt Rheinbach sollte für finanziell größere, komplexere oder aus anderen Gründen bedeutsame Maßnahmen verbindliche Regelungen für ein Bauinvestitionscontrolling treffen. Dabei sollte sie die Anwendungsfälle sowie Verantwortliche festlegen, so dass bereits in frühen Phasen des Bauprojektes belastbare Planungen z. B. zu Bedarf und Ausführungsalternativen vorgelegt werden müssen und so die Kostentransparenz erhöht wird. | Größere und komplexe Baumaßnahmen werden in enger Abstimmung der zuständigen Fachgebiete mit der Finanzverwaltung begleitet. Bei Bedarf wird die Entscheidung der Politik entsprechend eingeholt. Dabei werden die Bauprojekte sowohl in versch. Projektphasen unterteilt und ein laufendes Baukostencontrolling in Zusammenarbeit mit den ggf. externen Ingenieurbüros durchgeführt. Sobald sich finanzwirksame Abweichungen ergeben, erfolgt ein Austausch mit der Finanzverwaltung. Im Sonderfall, wie der aktuell anstehenden Hochwasserschadensbeseitigung erfolgt in einer fachübergreifenden Steuerungsgruppe die Priorisierung und Investitions- und Umsetzungsplanung. Die bisherige dezentrale Wahrnehmung des BIC in enger Abstimmung mit den tangierten Fachbereichen hat sich durchaus bewährt. Eine Neubewertung und Anpassung kann jederzeit erfolgen. |
| F5 | Insgesamt sind Abweichungen vom Auftragswert bei der Stadt Rheinbach im Jahr 2019 in unterdurchschnittlichem Umfang vorgekommen. Die ursprünglichen Auftragswerte wurden dabei um 286.497 Euro über- oder unterschritten. Insoweit wurden die finanziellen Ziele in den betroffenen Fällen verfehlt.              |    |  |   |
| F6 | Ein zentrales Nachtragsmanagement ist in der Stadt Rheinbach noch nicht vorhanden. Es fehlen somit steuerungsrelevante Informationen zu Häufigkeit, Umfang und Ursachen von Nachträgen.   | E6 | Die Stadt Rheinbach sollte die dezentrale Bearbeitung der Nachträge um eine zentrale Erfassung und Auswertung ergänzen bzw. organisatorisch komplett auf ein zentrales Nachtragsmanagement umstellen. So können Ursachen ermittelt und ggf. zukünftig die finanziellen Ziele noch besser eingehalten werden.   | Die bisher in der Dienstanweisung enthaltenen Regelungen zum Umgang mit Nachtragsaufträgen, z.B. Einbindung der zentralen Vergabestelle oder Rechnungsprüfungsamt bzw. Haupt- und Finanzausschuss ab bestimmten Wertgrenzen ist als ausreichend anzusehen. Wie die GPA NRW festgestellt hat, befindet sich die Stadt Rheinbach mit einer Kennzahl von 7,34 knapp über dem 1. Viertelwert, sodass hier kein Bedarf gesehen wird ein zentrales Nachtragsmanagement zu installieren. Sollte sich dieser Wert in einer der nächsten überörtlichen Prüfungen entsprechend nach oben verändern, wird dieser Sachverhalt neu bewertet.   |